

Anlage E | Anforderungen für Wohngemeinschaften (WG) mit teilpauschalierter Leistungsstundenerfassung

1. Allgemeines

Mit Ziffer 5.2.4 der Leistungsvereinbarung Aufsuchende Assistenz wird zur Vereinfachung der Leistungserfassung die Möglichkeit eröffnet, in Wohngemeinschaften, in welchen Leistungen der Aufsuchenden Assistenz erbracht werden und die mit dem Gruppenkontext als inhaltlichem Konzeptbestandteil arbeiten, individuelle und gruppenbezogene Kurzkontakte im WG-Alltag gesammelt als teilpauschalierte Leistung „Allgemeines WG-Leben“ im Leistungsnachweis der leistungsberechtigten Personen zu erfassen und abzurechnen.

Leistungserbringer reichen beim Bezirk (Sachgebiet 22 Entgeltangelegenheiten, Leistungsvereinbarung und Qualitätssicherung) zur Anerkennung der Abrechnung teilpauschalierter Leistungsstunden in Wohngemeinschaften für jede WG unter Angabe der Adresse und Platzzahl ein Konzept pro Zielgruppe (Menschen mit seelischer Behinderung, Suchterkrankung, geistiger Behinderung und körperlicher Behinderung) ein, aus dem der Konzeptbestandteil „Gruppenkontext“ hervorgeht. Änderungen im Konzept, bei der Platzzahl oder bei Auflösung sind zu melden.

2. Strukturvoraussetzungen

- In einer durch den Leistungserbringer (auch Verband) vermieteten WG leben mind. 2 leistungsberechtigte Personen (LP) in einer gemeinsamen Wohnung zusammen (ausgenommen sind Lebenspartnerschaften)
- alle Bewohner*innen der WG beziehen Leistungen der Aufsuchenden Assistenz

3. Inhalte teilpauschalierter Leistungsstunden in WG`s

Teilpauschalierte Leistungsstunden in WG`s werden in Form von persönlichen Kurzkontakten („Tür-und-Angel-Gespräche“) als direkte Individualleistung und punktuell als Pool-Leistung geleistet und gesammelt abgerechnet.

Inhalte dieser persönlichen Kurzkontakte sind z.B.:

- Kurzgespräche, informelle Kurzkontakte mit der LP
- Kurze stabilisierende, motivierende Gespräche z.B. in einer Krise, zur prozesshaften, bedarfsgerechten Unterstützung
- morgendliche aktivierende Kurzkontakte, ggf. Wecken, als Impuls zur Befähigung der Tagesstrukturierung, Befähigung im Tages- und Nachtrhythmus
- Kurzgespräch zur Lösung von Konflikten, unaufschiebbaren Problemen
- WG-Besprechung
- spontane Besprechungen zur Einhaltung von Hausregeln und Aufgaben für die Allgemeinheit

4. Regelungen zur Leistungserfassung und Abrechnung

- Im Leistungsnachweis (LN) der LP ist die Adresse der WG kenntlich zu machen.
- Pro leistungsberechtigte Person und Woche können bis zu 1,5 Stunden im Leistungsnachweis als teilpauschalierte Leistung erfasst werden (QA und UA zusammen). Damit wird sichergestellt, dass die übrigen Stunden des Kontingentes ausschließlich nach den Vorgaben von Punkt 5.2.3 und 7.3 der LV abrechenbar sind.
- Einmal pro Woche können diese WG-Stunden mit der Bezeichnung „Pauschale WG-Stunden“ abgerechnet werden.
- Die im Konzept genannten (ggf. individuellen) Inhalte der pauschalen Leistungen können nicht zusätzlich individuell abgerechnet werden.
- Fanden keine entsprechenden Leistungen wie unter 1 beschrieben statt, können sie nicht abgerechnet werden (bei Teilerbringung ggf. nur 1 Std. bzw. 0,5 Std. abrechenbar).
- Auch in einer WG können die sonstigen Gruppenstunden (vgl. 5.2.1 der LV) für innerhäusliche und außerhäusliche Aktivitäten genutzt werden.
- Aufgaben allgemeiner Vermietertätigkeit sind ausgeschlossen.